

3. Die ehrenamtlich Tätigen werden in ihren Funktionen auf vielfältige Weise unter- 44
stützt.

a) Speziell zur Rechtsstellung der Volkskammerabgeordneten bestimmt Art. 60, daß 45
alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe verpflichtet sind, die Abgeordneten bei der
Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie genießen Immunität und haben das
Recht zur Aussageverweigerung über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abge-
ordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit
solche Tatsachen anvertraut haben, sowie über die Tatsachen selbst. Ihnen dürfen aus ih-
rer Abgeordnetentätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entste-
hen. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer
Aufgaben als Abgeordnete es erfordert. Gehälter und Löhne sind weiter zu zahlen. Ergän-
zend bestimmt §45 der Geschäftsordnung der Volkskammer¹⁸, daß die Abgeordneten
und Nachfolgekandidaten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten, auf die zu
verzichten unzulässig ist. Sie haben das Recht zur freien Fahrt auf öffentlichen Verkehrs-
mitteln (s. Erl. zu Art. 60).

b) Für jeden Werkstätigen in unselbständiger Tätigkeit gilt nach § 182 Abs. 2 AGB, 46
daß er zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, deren Ausübung
während der Arbeitszeit nicht möglich ist, von der Arbeit freigestellt werden muß. Für
die Zeit der Freistellung erhält er einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes
von dem Betrieb oder dem staatlichen Organ, in dem er beschäftigt ist, sofern der ausge-
fallene Arbeitslohn nicht anderweitig erstattet wird. Darunter fällt unter anderem die Tä-
tigkeit als Nachfolgekandidat, wenn dieser an der Tätigkeit der Ausschüsse der Volkskam-
mer gemäß § 29 Abs. 2 Geschäftsordnung der Volkskammer teilnimmt, als Abgeordneter
einer örtlichen Volksvertretung oder als Schöffe¹⁹.

c) Unfälle, die in Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen in ehrenamt- 47
licher Tätigkeit erlitten werden, sind Arbeitsunfällen gleichgestellt. Bürger, die bei einer
derartigen Tätigkeit einen Unfall erleiden, haben Anspruch auf Heilbehandlung, Unfall-
rente, Pflegegeld, Sonderpflegegeld und Blindengeld. Tritt infolge eines Unfalls der Tod
ein, so besteht für die Hinterbliebenen Anspruch auf Bestattungsbeihilfe und Unfallhin-
terbliebenenrente, auch wenn sie der Sozialpflichtversicherung nicht unterliegen. Lei-
stungsverpflichtet sind die Träger der Sozialversicherung. Zu den Tätigkeiten, aufgrund
derer bei einem Unfall Anspruch auf die genannten Leistungen besteht, gehören unter an-
derem der Einsatz als Abgeordneter oder als Nachfolgekandidat der Volkskammer, als Ab-
geordneter einer örtlichen Volksvertretung oder als in einem sonstigen örtlichen Organ
ehrenamtlich Tätiger, als Schöffe oder Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts, als *ge-
sellschaftlicher* Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger, als Helfer der DVP, der
Grenztruppen, im Gesundheits- und Veterinärwesen, in der Sozialfürsorge, als Mitglied
der Freiwilligen Feuerwehr, einer Kampfgruppe oder einer Jagdgesellschaft²⁰.

18 Vom 7.10. 1974 (GBl. I S. 469).

19 Anordnung über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für
Mitglieder der Schiedskommissionen vom 8. 10.1971 (GBl. II S. 637).

20 Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesell-
schaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.4. 1973 (GBl. I S. 199).